

Beitragsordnung des ASC Loope e.V.1954

Die Beitragsordnung ergänzt die Vereinssatzung und regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§1: Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages

§2: Beiträge:

ASC-Beitrag:	aktive Mitglieder	passive Mitglieder
Erwachsene ab 18 Jahre	98,--€ / Jahr	62,--€ / Jahr
Jugendliche 14.18 Jahre	68,--€ / Jahr	41,--€ / Jahr
Jugendliche bis 14 Jahre	48,--€ / Jahr	31,--€ / Jahr
Studenten und Auszubildende bis max 25 Jahre (Beleg erforderlich)	68,--€ / Jahr	41,--€ / Jahr
Familien mit Kindern bis 18 Jahre und Auszubildenden bis max 25 Jahre	198,--€ / Jahr	125,--€ / Jahr

Zusatzbeitrag der Tennisabteilung

Erwachsene ab 18 Jahre	97,--€ / Jahr
Jugendliche 14.18 Jahre	58,--€ / Jahr
Jugendliche bis 14 Jahre	40,--€ / Jahr
Studenten und Auszubildende bis max. 25 Jahre (Beleg erforderlich)	58,--€ / Jahr
2 Erwachsene und mindestens 2 Kindern bis 18 Jahre und Studenten und Auszubildenden bis max. 25 Jahre	234,--€ / Jahr

Zusatzbeitrag Wassergymnastik

für die Benutzung des Bades	130,--€ / Jahr
-----------------------------	----------------

- §3: Für Sportangebote in Kursform (z.B. Kinderschwimmen, Gesundheitskurse) werden gesonderte Gebühren erhoben, die im Einzelnen festzulegen sind
- §4: Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben
- §5: Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen
- §6: Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- §7: Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- §8: Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Gesamtvorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- §9: Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Gesamtvorstand des Vereins festgesetzt.
- §10: **Gültigkeit:**
Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Gesamtvorstand des Vereins festgesetzt.